

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 81/2008

Sitzung vom 25. Juni 2008

990. Motion (Sozialhilfeempfänger und KVG Grundleistungen)

Die Kantonsrätinnen Barbara Steinemann, Regensdorf, und Ruth Frei-Baumann, Gibswil, sowie Kantonsrat Kurt Bosshard, Uster, haben am 3. März 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Sozialhilfegesetz dahingehend abzuändern, dass Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger im Kanton Zürich ausschliesslich Leistungen der Grundversicherung nach KVG erhalten und die öffentliche Hand auch entsprechend nur diese Prämien vergütet.

Begründung:

Das KVG trennt klar zwischen der sozialen Krankenversicherung und den Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz VVG. Der Katalog der Leistungen der obligatorischen Grundversicherung deckt mittlerweile weit mehr Leistungen ab, als sie in den meisten europäischen Staaten der breiten Bevölkerung angeboten werden. Zudem stehen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern aus finanziell schwächeren Bevölkerungsschichten Prämienverbilligungen nach Art. 65 ff. KVG durch die öffentliche Hand zu, nach Bundesrecht allerdings nur für die obligatorische Grundversicherung. Das Bezahlen der Prämien für die Zusatzversicherung ist dem Bundesrecht fremd. Zudem wird dem Fürsorgeempfänger Franchise und Selbstbehalt nicht von seiner SKOS-Grundentschädigung abgezogen. Alle übrigen Versicherten haben diese selbst zu entrichten. Nicht zuletzt würde durch die (breite) Zulassung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern die dem KVG zugrunde liegende Konzeption der zwei Leistungsklassen unterlaufen und das könnte sich kostentreibend für alle anderen freiwillig Versicherten auswirken.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Barbara Steinemann, Regensdorf, Ruth Frei-Baumann, Gibswil, und Kurt Bosshard, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich sieht die zürcherische Sozialhilfegesetzgebung nur die Sicherstellung der obligatorischen Krankenversicherung im Rahmen der medizinischen Grundversorgung vor. Die entsprechenden Aufwendungen werden allerdings nicht aus Mitteln der Sozialhilfe gedeckt, sondern gehen zulasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligungen (§18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz [LS 832.01]).

Einzig in begründeten Ausnahmefällen können auch Prämien für weiter gehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Diese Prämien werden als situationsbedingte Leistungen im Unterstützungsbudget für die Sozialhilfe beziehende Person berücksichtigt (vgl. Kapitel B.4.1 der SKOS-Richtlinien). Die Anrechnung der Kosten für solche situationsbedingte Leistungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Die Aufwendungen müssen in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die zuständige kommunale Sozialbehörde entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. In Einzelfällen sind zudem aufgrund der Kündigungsfristen die Prämien für eine Zusatzversicherung bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages zu übernehmen. Dies ist bei Personen der Fall, die erstmals ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stellen und bereits über eine Zusatzversicherung verfügen. In der Regel wird in solchen Fällen der Versicherer ersucht, den Versicherten vorzeitig aus dem Vertrag zu entlassen. Zudem gibt es Situationen, in denen es sinnvoll ist, die Sozialhilfe beziehende Person aufzufordern, neu eine nicht obligatorische Versicherung abzuschliessen. Zu denken ist beispielsweise an die freiwillige Krankentaggeldversicherung. Nicht angemessen und unverhältnismässig wäre es schliesslich, einer Sozialhilfe beziehenden Person, die zugunsten der Finanzierung einer Zusatzversicherung auf im Grundbedarf enthaltene Ausgaben verzichten will, die Weiterführung einer solchen Zusatzversicherung zu untersagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motionäre bereits heute als Grundsatz im Gesetz verankert ist. Lediglich in begründeten Einzelfällen wird davon abgewichen. Die mit der Motion angestrebte Änderung des Sozialhilfegesetzes erweist sich daher als

unnötig. Zudem würde sie eine sinnvolle Differenzierung in Einzelfällen verhindern, was in diesen Fällen eine Kostensteigerung zur Folge haben könnte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 81/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi